

Vorbemerkungen

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit dieser Statuten erschwert, wird die weibliche Personenbezeichnung gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K" (SGH-K) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- die Förderung und Weiterentwicklung der Hippotherapie-K" (HTK) als medizinisch-therapeutische Massnahme in Wissenschaft und Praxis
- die Erstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung in HTK
- die Wahrung des Ansehens, der Rechte und der Interessen der HTK-Physiotherapeutinnen
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen
- die Pflege von Kontakten zu ähnlich orientierten Gruppen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die SGH-K hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Freimitglieder
4. Gönnermitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind selbstständig-tätige oder angestellte Physiotherapeutinnen mit Zusatzausbildung in HTK. Jedes Aktivmitglied ist berufstätig in HTK. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie die Aktivmitglieder. Passivmitglieder sind für mindestens 1 Jahr nicht berufstätig in HTK. Passivmitglieder bezahlen die Hälfte eines Aktivmitgliederbeitrages. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art 6 Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, welche sich für die HTK besondere Verdienste erworben haben. Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

In HTK ausgebildete Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, in HTK nicht ausgebildete Freimitglieder haben nur das Wahlrecht.

Art 7 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die SGH-K mit einem jährlichen Gönnerbeitrag unterstützen. Die Höhe dieses Beitrages können sie selbst bestimmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres
- im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person (Gönner)
- durch Ausschluss

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstösst. Die Kompetenz liegt bei der Generalversammlung, der Vorstand hat ein Antragsrecht.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Vereinsvergünstigungen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

Art 9 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder der SGH-K sind mit Ausnahme der Freimitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung beschlossen, die Gönner bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen der SGH-K. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Kommissionen
4. die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird von der Präsidentin oder dessen Stellvertreterin geleitet.

Art. 12 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Wahlvorschläge und Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Ueber nicht traktandierte Geschäfte, mit Ausnahme fristgerecht eingereicherter Anträge, kann nicht verhandelt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eine Einberufung verlangen.

Art. 14 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge

6. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
7. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der ständigen Kommissionen und der Kontrollstelle
8. Ernennung von Freimitgliedern
9. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
10. Genehmigung der Ausführungsbestimmungen der ständigen Kommissionen
11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
12. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
13. Auflösung des Vereines oder dessen Vereinigung mit einer Organisation, die ähnliche Zielsetzungen hat

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handaufheben, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichtscheid zu.
- b) Statutenänderungen und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

2. Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit HTK-Ausbildung, wovon 1 Mitglied als Präsidentin amtiert. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Treten im Laufe einer Amtsperiode Lücken im Vorstand ein, kann er durch Kooptation ergänzt werden. Die neuen Mitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

In den Vorstand können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören. Es besteht jedoch die Verpflichtung, hierfür nur solche Personen zu wählen, welche den mit der Stellung eines Vorstandes verbundenen Aufgaben gewachsen sind. Diese Personen haben funktionsbezogen das Stimm- und Wahlrecht.

In der Regel steht dem Vorstand zudem ein ärztlicher, ein tierärztlicher und ein hippologischer Beirat zur Verfügung.

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden, Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Vertretung des Vereins nach aussen, und zwar so, dass der Vorstand befugt ist, gegenüber Dritten den Willen des Vereins zum Ausdruck zu bringen.
5. Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein. Die Präsidentin kann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich unterzeichnen. Für die Ausstellung von Belegen im Zahlungsverkehr wird in der Regel die Unterschrift der Vereinskassiererin als hinreichend angesehen.
6. Einsetzung von befristeten Kommissionen.

Art. 18 Verfahren

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

3. Ständige Kommissionen

Art. 19 Ständige Kommissionen

Die ständigen Kommissionen bestehen je aus mindestens 2 Mitgliedern mit HTK-Ausbildung, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden, um die Erledigung der anfallenden Aufgaben der SGH-K sachbezogen verteilen zu können.

Die ständigen Kommissionen arbeiten selbständig, jedoch in enger Zusammenarbeit mit einer Kontaktperson des Vorstandes. Der Vorstand sorgt für Informationsfluss vom Vorstand zu und zwischen den Kommissionen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder der ständigen Kommissionen wieder wählbar sind. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Treten im Laufe einer Amtsperiode Lücken in einer ständigen Kommission ein, kann sie durch Kooptation ergänzt werden. Die neuen Mitglieder müssen an der Generalversammlung bestätigt werden.

In die ständigen Kommissionen können sachkompetente Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören.

Art. 20 Kompetenzen

Die Kompetenzen der ständigen Kommissionen werden in entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen müssen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 21 Verfahren

Die ständigen Kommissionen treten jeweils zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ueber die Verhandlungen wird eine Aktennotiz geführt.

Die Verhandlungsergebnisse werden möglichst rasch schriftlich oder mündlich über die Kontaktperson an den Vorstand geleitet.

Die ständigen Kommissionen legen dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung alljährlich einen Jahresbericht vor.

4. Kontrollstelle

Art. 22 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Die Generalversammlung kann die Rechnungsprüfung auch einer externen unabhängigen Treuhandstelle übergeben.

Die Kontrollstelle prüft jährlich Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Finanzen

Art. 23 Finanzen / Haftung

Der Verein beschafft sich seine Mittel im wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Vereinsvermögen und dessen Erträge

- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Freiwillige Zuwendungen
- Sponsoring
-

Für Verbindlichkeiten der SGH-K haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 24 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, es sei denn, die Generalversammlung ernenne dazu besondere Liquidatoren. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einer andern Organisation mit ähnlichen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der SGH-K vom 17. April 1999 im Restaurant Neubühl in Zürich genehmigt worden. Sie treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Damit verlieren die Statuten der SGH-K vom 10. September 1997 vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Zürich, den 17. April 1999

Schweizer Gruppe für
Hippotherapie-K

Der Präsident:



Hans Kaufmann

Die Sekretärin:



Gaby Blum